## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Antrag auf Erteilung einer störfallrechtlichen Genehmigung der Netze BW GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart zur Errichtung und zum Betrieb eines Verteilnetzknotens inklusive zugehöriger Rohrleitungen auf dem Gelände der Netze BW, Talstraße 131, 70188 Stuttgart, Flurstück Nr. 10625 auf Gemarkung Stuttgart.

- 1. Die Netze BW GmbH beantragt für das oben genannte Vorhaben die störfallrechtliche Genehmigung nach § 23b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.
- 2. Der Antrag und die Antragsunterlagen (Pläne und Beschreibungen) des Vorhabens liegen

## vom 30.07.2018 bis 29.08.2018 (je einschließlich)

beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.5 - Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart - Vaihingen, Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.060 während den üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

3. Einwendungen gegen das Vorhaben können ausschließlich schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: abteilung5@rps.bwl.de) vom 30.07.2018 bis 12.09.2018 beim Regierungspräsidium Stuttgart von Personen deren Belange durch das Vorhaben berührt sind oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, erhoben werden. Das Einwendungsschreiben muss unterschrieben sein und die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Fristen sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekanntgegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 23b Abs. 2 und die §§ 8 bis 10 und 12 der 9. BImSchV maßgebend.

Stuttgart, den 17.07.2018

Regierungspräsidium Stuttgart Referat 54.5